



Amtssigniert. SID2021031078851
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Veterinäramt

Mag. Eduard Martin

Telefon +43(0)5442/6996-5540

Fax +43(0)5442/6996-745415

bh.la.veterinaer@tirol.gv.at

*An alle
Gemeinden
des Bezirkes Landeck*

per E-Mail

UID: ATU36970505

**Rauschbrandschutzimpfung der Rinder im Jahr 2021;
Rauschbrandgefährdete Alpen und Weiden;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-V-TS/RB/14-2021

Landeck, 16.03.2021

Kundmachung

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol, LGBl. Nr. 5/1953, betreffend die Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes werden die rauschbrandgefährdeten Alpen und Weiden für das Jahr 2021 verlautbart.

- 1) Auf die in der Beilage angeführten Alpen und Weiden dürfen gem. § 1 der zitierten Verordnung über 3 Monate alte Rinder nur dann aufgetrieben werden, wenn sie vorher einer Rauschbrandschutzimpfung unterzogen worden sind.
- 2) Die Kosten der Impfung hat der Tierbesitzer zu tragen, für Schutzimpfungen außerhalb des Impfprogrammes hat der Tierbesitzer auch die Fahrtkosten zu bezahlen.
- 3) Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß den Bestimmungen des § 64 Tierseuchengesetzes, RGBl 1909/177 idgF., geahndet. Außerdem verliert der Tierhalter den Anspruch auf Unterstützung aus Mitteln des Bundes und des Tierseuchenfonds.
- 4) Diese Kundmachung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft und gilt für das Jahr 2021.
- 5) Die Gemeinden werden ersucht, gegenständlichen Erlass (samt Beilage der rauschbrandgefährdeten Alpen und Weiden) in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Eduard Martin